

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

*Sammelfrist bis 18. Februar 1983*

---

## **Volksinitiative «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»**

### **Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 8. Juli 1981 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»,  
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 8. Juli 1981 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:  
Olivier Burkhalter, Vizepräsident des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS),  
chemin de Pomey 12, 1800 Vevey

<sup>1)</sup> SR 161.1

René Longet, Präsident des Institut Suisse de la Vie (ISV), place des Philosophes 12, 1205 Genf

Dr. Felix Matter, Leiter des Fachausschusses Recht der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), Sperletweg 10, 8052 Zürich

Urs Michel, Präsident der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS), Mülli-strasse, 8915 Hausen am Albis

Dr. Hans-Rudolf Schulz, Zentralpräsident VCS, Rudolf-Wackernagel-Strasse 33, 4125 Riehen

Martin Sommer, Geschäftsleiter SVS/VCS, Oberholzweg 8, 3360 Herzogenbuchsee

Regine Sträuli, Mitglied des Fachausschusses Recht der SGU, Streuli-strasse 76, 8032 Zürich

Christian Thomas, Präsident VCS Sektion Zürich, Gratstrasse 3, 8138 Uetliberg

Katrin Wegmüller, Präsidentin VCS Sektion Bern, Wattenwylweg 26, 3006 Bern

Dr. Bernhard Wehrli, Präsident SGU, Hubschberg, 8714 Feldbach

Roland Wiederkehr, Geschäftsführer des World Wildlife Fund (WWF) Schweiz, Eichacker 22, 8904 Aesch.

3. Der Titel der Volksinitiative «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Herrn R. Beck, Zentral-Sekretariat des Verkehrs-Clubs der Schweiz, Bahnhofstrasse 8, Postfach, 3360 Herzogenbuchsee und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 18. August 1981.

11. August 1981

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

## **Volksinitiative «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»**

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### *Art. 36<sup>quater</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Der Bund erhebt auf dem Schwerverkehr mit Motorfahrzeugen eine leistungsabhängige Abgabe; diese bemisst sich nach den vom Schwerverkehr verursachten, aber nicht gedeckten Kosten, namentlich Kosten für Strassenunterhalt, Lärmschutzmassnahmen und Behebung von Gebäudeschäden.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt Voraussetzung und Höhe der kantonalen Anteile am Reinertrag.

### *Übergangsbestimmungen Art. 16*

Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 36<sup>quater</sup> wird die Schwerverkehrsabgabe durch Verordnung des Bundesrates geregelt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a. Bei inländischen Fahrzeugen wird die Schwerverkehrsabgabe als Jahrespauschale, bei ausländischen als Jahrespauschale oder als Pauschale je Grenzübertritt erhoben.
- b. Abgabepflichtig sind unter Vorbehalt von Buchstabe c Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t sowie Anhänger mit einer Nutzlast von über 2,5 t.
- c. Von der Abgabepflicht befreit sind:
  - Fahrzeuge der öffentlichen Dienste,
  - Autobusse des öffentlichen Linienverkehrs,
  - Schulbusse,
  - Arbeitsmaschinen im Dienste der Land- und Forstwirtschaft.
- d. Die Abgabepflicht beginnt mit dem zweiten Kalenderjahr nach Annahme des Verfassungsartikels. Die Jahrespauschale beträgt, abgestuft nach Fahrzeugarten und Gesamtgewicht, anfänglich zwischen 500 und 10 000 Franken. In den folgenden Jahren erhöht sich die Abgabe um je einen Zehntel bis maximal auf den doppelten Ansatz.
- e. Der Reinertrag der Abgaben fällt zu 30 Prozent dem Bund und zu 70 Prozent den Kantonen zu. Für die Verteilung unter die Kantone sind die nicht gedeckten Kosten im Sinne von Artikel 36<sup>quater</sup> zu berücksichtigen. Dazu hört der Bundesrat die Kantone an.